



## **Förderrichtlinie**

### für die Jugendsozialarbeit an Schulen im Landkreis Ebersberg

Das Förderprogramm soll den Schulaufwandsträgern im Landkreis helfen, die notwendigen sozialpädagogischen Hilfestellungen im Bereich der Schule und der Schulzeit geben zu können. Es soll auch ein gewisser Ausgleich zwischen den Kommunen, die Schulen am Ort haben, erreicht werden und denen, die keine solchen Schulen unterhalten und deren problematische Schüler von anderer Seite beschult werden. Der Landkreis erfüllt diese Aufgabe als Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß §13 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz). Die Förderung wird erstmalig für das Kalenderjahr 2003 gewährt.

Gefördert werden können nur Schulen (Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Förderzentren und Berufsschulen), die ihren Sitz im Landkreis haben und nur für Aktivitäten, die grundsätzlich im Landkreis stattfinden. Die Maßnahmen müssen durch den Schulaufwandsträger grundfinanziert sein.

### **A Förderfähige Kosten**

Es werden die anfallenden Personalkosten für sozialpädagogische Fachkräfte bis zu einer maximalen Vergütung im Bereich TVöD, Entgeltgruppe 9 bzw. S 12 gefördert. Sachkosten (Büro, Telefongebühren, Schreibmaterial, Fahrtkosten, Material, ...) werden nicht gefördert.

### **B Fördersatz**

Es werden grundsätzlich 50% der nachgewiesenen förderfähigen Aufwendungen gefördert. Bei geförderten JaS-Stellen wird 50% der Aufwendungen nach Abzug der staatlichen Förderung gefördert. Allerdings muss der Anteil des öffentlichen Trägers mindestens der gleichen Höhe wie der Zuschuss der Regierung entsprechen.

### **C Auszahlung**

Die Fördermittel werden jeweils für das abgelaufene Kalenderjahr vom Kreisjugendamt Ebersberg ausbezahlt. Die notwendigen Unterlagen müssen bis spätestens 31. Dezember vorgelegt werden.

### **D Antragstellung**

Der Antrag auf Förderung muss im Rahmen der Jugendhilfeplanung als dringend notwendig klassifiziert sein. Er ist vor dem jeweiligen Förderzeitraum formlos beim Kreisjugendamt Ebersberg einzureichen. Er muss mindestens folgendes enthalten: Beantragte Förderzeit, Konzeption der Maßnahme, beabsichtigte Personalausstattung, Finanzierungsübersicht.

### **E Weiteres**

Gefördert werden bereits nach dieser Förderrichtlinie laufende und auch neu einzurichtende Projekte, sofern ein Regierungszuschuss gewährt wird. Die fachliche Vernetzung ist Aufgabe des Kreisjugendamtes Ebersberg.

Diese Förderrichtlinien wurden vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Ebersberg am 28.11.2002 beschlossen. Veröffentlicht am 04.02.03 im Amtsblatt des Landkreises Ebersberg.  
Geändert am 20.10.2011, am 22.04.2013, am 13.03.2014 und am 20.10.2021.